

Neudruck

Antrag

der Fraktion der DVU

Verbesserung der Kontrolle von Unterhaltungssoftware auf Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, dass im Einzelfall eine im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz Jugendschutzgesetz (JuSchG) abweichende Entscheidung zur Freigabe und Kennzeichnung von Trägermedien im Sinne von § 14 Absatz 1 JuSchG in Form von Unterhaltungssoftware getroffen wird. Zur Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen hat die Landesregierung im weiteren folgendes zu veranlassen:
 1. Das Ministerium des Inneren bildet eine Verwaltungseinheit zur Überprüfung von Freigaben und Kennzeichnungen der Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle (im Sinne von § 11 ff. JuSchG) auf deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist bei der Entscheidung nach § 14 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz JuSchG zu berücksichtigen.
 2. Gegenstand der Überprüfung nach Ziffer 1 Satz 1 sind insbesondere die Kriterien des § 14 Absatz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 14 Absatz 7 und § 14 Absatz 8 JuSchG.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Versagung der Freigabe nach § 14 Absatz 1 und/oder die Kennzeichnung im Sinne des § 14 Absatz 2 JuSchG im Land Brandenburg und / oder eine davon abweichende Kennzeichnung zu veranlassen, wenn die in Ziffer I. genannte oberste Landesbehörde nach dem in Ziffer I Nummer 1 genannten Verfahren zu einer von dem Prüfergebnis der nach §§ 11 ff. zuständigen Organisation abweichenden Einschätzung gelangt ist.

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag regelmäßig Bericht über die nach Ziffer I. erlangten Prüfergebnisse der dort genannten obersten Landesbehörde zu erstatten, namentlich in Form einer Langzeitstudie über jugendgefährdende Inhalte von Datenträgern im Sinne des § 12 JuSchG im Hinblick auf Gewaltdarstellungen. Hierbei ist auch auf die möglichen Auswirkungen sonach ermittelter jugendgefährdender Darstellungen auf Kinder und Jugendliche einzugehen und darzustellen, inwieweit der Konsum der einschlägigen Medien Aggressivität bei den verschiedenen Altersschichten zu erzeugen oder zu steigern geeignet ist – insbesondere, ob und inwieweit dadurch gewaltbereites bzw. aggressives Verhalten ausgelöst oder Nachahmungstendenzen im Hinblick auf gewaltbereites oder aggressives Verhalten hervorrufen werden kann.

Begründung:

Die zunehmende Verbreitung von Unterhaltungssoftware, insbesondere in Form von Computerspielen geht in den letzten Jahren mit einer Zunahme von Gewaltdarstellungen durch – nach § 14 Jugendschutzgesetz kennzeichnungspflichtige – Datenträger einher. Die Verbreitung einschlägiger Software trägt zur Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen bei und gibt der Rechtsgemeinschaft hinreichend Anlass zu der Annahme, dass die unabhängige Selbstkontrolle, namentlich die sogenannte "Unterhaltungssoftware – Selbstkontrolle" (USK) nicht den Anforderungen der § 12 ff. Jugendschutzgesetz sowie den danach selbst auferlegten und formulierten Grundsätzen entspricht. Dies betrifft insbesondere die allgemeinen und speziellen Verfahrensregeln der Prüfungsordnung der USK.

Der von Kriminologen vermutete Zusammenhang zwischen einer Steigerung von Gewaltbereitschaft und Aggressivität bei Minderjährigen und der zunehmenden Verbreitung von Gewaltdarstellungen auf Datenträgern in Form von Unterhaltungssoftware gibt hier genügend Grund zur Vermutung einer unbefriedigenden Indizierungspraxis, welche Gewaltdarstellungen zuviel Raum lässt.

Letzteres zeigt sich schon darin, dass vielfach Nachfolgeversionen von Unterhaltungssoftware mit bereits indizierten Gewalt – Spielen nicht mehr auf den Index gesetzt werden, auch wenn diese noch brutaleren Inhaltes sind.

Daher besteht für das Land Brandenburg ein besonderes öffentliches Interesse daran, im Einzelfall präventiv einzuschreiten und zum Schutze der Jugend eine von § 14 Absatz 6 Satz 1 JuSchG abweichende Entscheidung im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz JuSchG zu treffen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende